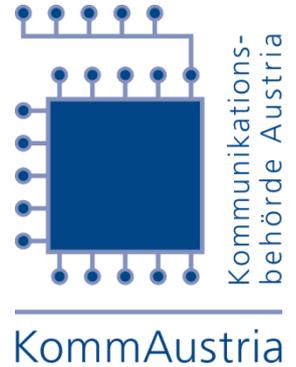


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
DVR: 4009878 Austria



RSb

Herrn Dipl.-Ing. A
p.A. B GmbH

--

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/13-045	Mag. Schörg	474	31. März 2014

Ermahnung

Sie haben

am	um (von – bis Uhr)	in
11.04.2013		Innsbruck
als Geschäftsführer der B GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle am 11.04.2013 unter der Rubrik „Name des Mediums“ durch die Eingabe der Bezeichnung „target group publishing gmbh, Zielgruppenverlag GmbH“ eine Bekanntgabe veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit insofern offensichtlich ist, als es sich bei der genannten Bezeichnung nicht um die Bezeichnung eines Mediums handelt.		

--

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 2. Fall in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 letzter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.09.2013, KOA 13.500/13-173, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der B GmbH und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen dieser Gesellschaft ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass die B GmbH am 11.04.2013, somit in der Meldephase betreffend das 1. Quartal des Jahres 2013, durch die Eingabe der Bezeichnungen „target group publishing gmbh, Zielgruppenverlag GmbH“ und „Otto Preminger-Institut Verein für audiovisuelle Mediengestaltung (OPI)“ sowie am 08.07.2013, somit in der Meldephase betreffend das 2. Quartal des Jahres 2013, durch die Eingabe der Bezeichnung „target group publishing gmbh, Zielgruppenverlag GmbH“, Bekanntgaben veranlasst habe, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, da es sich bei diesen Eingaben nicht um die Namen von Medien handle.

Mit Schreiben vom 03.10.2013, eingelangt am 04.10.2013, bezog der Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung und brachte vor, es sei zutreffend, dass er Geschäftsführer der B GmbH sei. Bei den bekanntgegebenen Bezeichnungen sei dem Beschuldigten bzw. seinen Mitarbeitern möglicherweise ein kleiner Fehler unterlaufen, jedoch sei die Meldung keinesfalls „offensichtlich unrichtig“ im Sinne des § 5 Abs. 2 MedKF-TG. Denn dieser Straftatbestand solle lediglich beim Versuch einer Verschleierung und einer absichtlichen Falschmeldung zur Anwendung kommen. Dies sei jedoch im vorliegenden Fall keineswegs gegeben, da es keineswegs unvertretbar sei, wenn anstelle des konkreten Mediums der Kooperationspartner (das Medienunternehmen) angegeben werde.

Mit Schreiben vom 17.01.2014 konkretisierte der Beschuldigte sein Vorbringen dahingehend, dass er ausführte, es habe sich bei der, am 11.04.2013 für das 1. Quartal 2013, getätigten Bekanntgabe „Otto Preminger-Institut Verein für audiovisuelle Mediengestaltung (OPI)“ größtenteils um Kinowerbespots gehandelt. Der Verein „Otto Preminger Institut“ betreibe in Innsbruck zwei Kinos und zwar das „Leokino“ sowie den „Cinematographen“. Für das Jahr 2013 seien seitens der B GmbH für Kinowerbespots in den beiden genannten Kinos sowie für Inserate in der gleichnamigen Kino-Programmzeitschrift insgesamt EUR 6.000,- an den Verein „Otto Preminger Institut“ geleistet worden. Lediglich ein geringer Teil dieser Kosten sei auf die Inserate in der Programmzeitschrift entfallen, der weitaus überwiegende Teil aber auf die Kinospots. Zum Nachweis des Vorbringens wurde eine Rechnung des Otto Preminger Institutes vom 04.04.2013 sowie eine aktuelle Ausgabe der Programmzeitschrift „LEOKINO/Cinematograph“ vorgelegt.

Hinsichtlich der Bekanntgabe „target group publishing gmbh, Zielgruppenverlag GmbH“ (sowohl im ersten als auch im zweiten Quartal 2013) wurde seitens des Beschuldigten ausgeführt, dass es sich hierbei um den Medieninhaber und Verleger des Druckwerks „6020 Stadtmagazin“ handle. Dieses sei an den Haltestellen der B GmbH in speziellen Behältern zur freien Entnahme verfügbar. Für diese Leistung räume der Medieninhaber des „6020 Stadtmagazins“ der B GmbH die Möglichkeit ein, Werbung auf einer Seite des Magazins für sich zu gestalten. Hierfür werde lediglich ein Druckkostenbeitrag von EUR 400,- im Monat an den Medieninhaber geleistet. Derselbe Medieninhaber verlege zugleich auch ein Medium namens „Innsbruck informiert“ in welchem die B GmbH Werbeinserate schalte.

Mit E-Mail vom 03.02.2014 erfolgte eine weitere Konkretisierung des Vorbringens hinsichtlich der Bekanntgabe „target group publishing GmbH, Zielgruppenverlag GmbH“. Dazu wurde ausgeführt, dass es sich bei dieser Gesellschaft um den Medieninhaber mehrerer Medien handle und zwar insbesondere des „6020 Stadtmagazin“, des Heftes „Innsbruck informiert“ und des „Flughafenmagazin“. Zudem wurde eine Liste übermittelt, aus der im Detail ersichtlich ist, in welchen periodischen Druckwerken die B GmbH entgeltliche Veröffentlichungen im 1. und 2. Quartal 2013 beauftragen und welche Beträge diesen Veröffentlichungen pro Quartal zuzuordnen sind.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die B GmbH ist eine zu FN 37318 f im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Innsbruck. Der Beschuldigte ist jedenfalls seit April 1997 Geschäftsführer der Gesellschaft. Er hatte diese Funktion somit auch am 11.04.2013 inne.

Am 06.08.2013 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die –

zum Stand 01.07.2013 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die B GmbH ist auf dieser Liste angeführt. Sie war auch bereits auf der Liste des Rechnungshofes zum Stand 01.01.2013 angeführt.

Für die B GmbH wurden am 11.04.2013 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ unter anderem folgende Bekanntgaben veranlasst: „target group publishing gmbh, Zielgruppenverlag GmbH“ und „Otto Preminger-Institut Verein für audiovisuelle Mediengestaltung (OPI)“. Diesen Bezeichnungen wurden Beträge in der Höhe von EUR 12.011,55 und EUR 6.300,- zugeordnet.

Für die B GmbH wurde am 08.07.2013 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ unter anderem folgende Bekanntgabe veranlasst: „TARGET GROUP Publishing GmbH“. Dieser Bezeichnung wurde ein Betrag in der Höhe von EUR 9.678,75 zugeordnet.

Bei der „target group publishing gmbh“ handelt es sich um eine zu FN 281543 im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck, deren Unternehmensgegenstand im Betrieb eines Verlages besteht. Sie ist Medieninhaberin des „6020 Stadtmagazin“, nicht jedoch des Mediums „Innsbruck informiert“. Medieninhaberin und Herausgeberin des Magazins „Innsbruck informiert“ ist die Stadtgemeinde Innsbruck (Amt für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit, Referat Medienservice).

Beim „Otto Preminger-Institut, Verein für audiovisuelle Mediengestaltung (OPI)“ handelt es sich um einen zu ZVR-Zahl 332863414 im zentralen Vereinsregister registrierten Verein mit Sitz in 6020 Innsbruck. Der Verein betreibt in Innsbruck zwei Kinos und zwar das „Leokino“ sowie das „Cinematograph“ und ist Medieninhaber der entsprechenden Kino-Programmzeitschrift „LEOKINO/Cinematograph“.

Im Jänner, Februar und März des Jahres 2013 beauftragte die B GmbH entgeltliche Veröffentlichungen im Medium „Innsbruck informiert“ in der Gesamthöhe von EUR 5.041,20. Im April, Mai und Juni des Jahres 2013 belief sich der Gesamtbetrag im genannten Medium auf EUR 4.938,60. Hinsichtlich der in Zusammenhang mit dem Medium „6020 Stadtmagazin“ erbrachten Geldleistungen bzw. geldwerten Leistungen ist festzuhalten, dass diese weder im 1. noch im 2. Quartal den Gesamtbetrag von EUR 5.000,- überstiegen haben. Gleiches gilt für das „Flughafenmagazin“.

Für das Gesamtjahr 2013 beauftragte die B GmbH Kinowerbespots im „Leokino“ sowie im „Cinematograph“. Hierfür sowie für die Schaltung von Werbeaufträgen in der Programmzeitschrift „LEOKINO/Cinematograph“ bezahlte die B GmbH den Betrag von EUR 6.000, (netto ohne Umsatzsteuer und Werbeabgabe). Dieser Betrag wurde für Werbeleistungen bezahlt, die über das gesamte Jahr bis zum Jänner 2014 erbracht wurden. Der weitaus überwiegende Teil dieses Betrages entfällt auf die Schaltung der Kinowerbespots, während der auf die Inserate im Programmheft entfallende Betrag geringfügig ausfällt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum B GmbH beruhen auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Aus den Listen des Rechnungshofes welcher dieser der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermittelt hat, ergibt sich insbesondere, dass es sich bei der B GmbH um einen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger handelt. Die Liste der Prüfobjekte des Rechnungshofes ist zudem auch online unter folgender URL abrufbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>.

Die Feststellungen zur Funktion des Beschuldigten als Geschäftsführer ergeben sich aus dem (historischen) Firmenbuch sowie aus dem Vorbringen des Beschuldigten.

Die Feststellung, dass für die B GmbH am 11.04.2013 sowie am 08.07.2013 die in den Feststellungen sowie im Spruch angeführten Bezeichnungen eingegeben wurden, ergibt sich einerseits aus den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen der Webschnittstelle und andererseits aus der von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF-TG veröffentlichten Listen der bekanntgegeben Daten (online abrufbar unter: https://www.rtr.at/de/m/veroeffent_medkftg_bisher).

Die Feststellungen zur „target group publishing gmbh“ ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Unternehmens: <http://www.target-group.at>. Die Feststellung, dass die genannte Gesellschaft nicht Medieninhaberin des Magazins „Innsbruck

informiert“ ist, ergibt sich aus der Einsichtnahme in das Österreichische Pressehandbuch 2013, S. 714. Aus der, vom Beschuldigten der Stellungnahme beigefügten, Ausgabe des „6020 Stadtmagazin“ ergibt sich insbesondere, dass die „target group publishing gmbh“ Medieninhaberin dieses Magazins ist (Impressum S. 7). Dies ist im Übrigen auch durch die Einsichtnahme in die Website des Magazins ersichtlich (<http://www.6020online.at/info/impressum>).

Die Feststellungen zum „Otto Preminger-Institut, Verein für audiovisuelle Mediengestaltung (OPI)“ ergeben sich aus der Einsichtnahme in das zentrale Vereinsregister sowie aus den Ausführungen des Beschuldigten.

Die Feststellungen welche Werbeschaltungen für die B GmbH im 1. und 2. Quartal 2013 getätigt wurden, ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschuldigten. Dieser hat in einer detaillierten Liste angeführt in Zusammenhang mit welchen Medien in den beiden Quartalen Geldleistungen bzw. geldwerte Leistungen erbracht wurden. Aus dieser Aufstellung ergibt sich insbesondere auch, dass lediglich für Veröffentlichungen im 1. Quartal 2013 im Medium „Innsbruck informiert“ der Betrag von EUR 5.000,- überstiegen wurde. Dass für das Gesamtjahr 2013 Kinowerbespots im Wert von EUR 6.000,- geschaltet wurden, ergibt sich aus der, vom Beschuldigten vorgelegten, Rechnung des Otto Preminger Instituts vom 04.04.2013. Aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschuldigten ergibt sich, dass ein lediglich geringer Betrag hiervon auf entgeltliche Veröffentlichungen im Kinoprogrammheft „LEOKINO/Cinematograph“ entfällt. Die vorgelegten Belege stehen insgesamt zahlenmäßig in Einklang mit den Eingaben in der Webschnittstelle.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die B GmbH von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und am 11.04.2013 sowie am 08.07.2013 die, in den Feststellungen sowie im Spruch genannten, Eingaben veranlasst wurden.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) ...

(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) ...

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge verteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt. Diese Bekanntgabepflicht umfasst nach Abs. 1 die Angabe des Namens des jeweiligen periodischen Mediums sowie den im Quartal an den betreffenden Medieninhaber geleisteten Gesamtbetrag.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung *in concreto* stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 MedienG handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG) betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, d.h. das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist. Nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF-TG stehen daher beispielsweise Bekanntgaben eines Medieninhabers, einer juristischen Person, einer Werbe- bzw. Medienagentur, eines Vermarktungsunternehmens, einer Druckerei oder eines Verlegers bzw. Verlages.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hat in diesem

Zusammenhang festgehalten, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF-TG).

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „offensichtlich“, dass etwas klar zu erkennen ist. Eine Unrichtigkeit ist insbesondere dann offensichtlich, wenn sie ohne aufwändige Recherche als solche erkannt werden kann. Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der - letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien - geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt es sich bei einer durch den Beschuldigten veranlassten Meldung („target group publishing gmbh, Zielgruppenverlag GmbH“) um eine unrichtige Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG, da sie einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt. Die Unrichtigkeit der Meldung ist aber auch offensichtlich. Im Sinne dieser Wortbedeutung ist es ohne tiefer gehende Recherche offensichtlich, dass es sich bei der bekanntgegebenen Bezeichnung nicht um ein Medium im Sinne des § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt.

Jedoch ist auf Tatbestandsebene auch zu berücksichtigen, dass (Werbe-)Aufträge, die gemäß § 2 Abs. 4 MedKF-TG den Betrag von EUR 5.000,- pro Quartal und Medium nicht übersteigen, einer Verpflichtung zur genaueren Bekanntgabe nicht unterliegen. Nach dem Ermittlungsverfahren übersteigen lediglich die Ausgaben für entgeltliche Veröffentlichungen im ersten Quartal 2013 im Medium „Innsbruck informiert“ die Schwelle von EUR 5.000,-. Hinsichtlich der anderen Medien wurde dieser Betrag nicht überstiegen. Bei richtiger Rechtsauslegung hätte daher hinsichtlich dieser Medien gar keine Verpflichtung zur genaueren Datenbekanntgabe bestanden. Eine „Übererfüllung“ der Meldeverpflichtung kann jedoch nicht unter den Tatbestand des § 5 Abs. 2 MedKF-TG subsumiert werden, weshalb der objektive Tatbestand der Strafnorm hinsichtlich der Eingabe der Bezeichnung „TARGET GROUP Publishing GmbH“ in der Meldephase betreffend das 2. Quartal 2013 nicht erfüllt ist.

Hinsichtlich der Bezeichnung „Otto Preminger Institut Verein für audiovisuelle Mediengestaltung (OPI)“ ist anzumerken, dass es sich bei der entgeltlichen Schaltung von Kinowerbung um keinen, nach § 2 MedKF-TG, meldepflichtigen Sachverhalt handelt. Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 MedKF-TG erfasst lediglich die Schaltung von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen in periodischen Druckwerken oder periodischen elektronischen Medien. Beim Kinoprogramm handelt es sich jedoch nicht um ein periodisches elektronisches Medium im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 5a Mediengesetz, da Kinofilme weder als Rundfunkprogramm ausgestrahlt werden, noch (als Website) abrufbar sind. Auch sonst besteht kein weitergehender formaler (keine Ausstrahlung "unter fortlaufenden Nummern", keine Periodizität) oder inhaltlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen im Kino dargebotenen Inhalten. Somit handelt es sich hierbei nicht um eine entgeltliche Leistung an einen Medieninhaber eines periodischen Mediums.

Da jedoch hinsichtlich der Bezeichnung „target group publishing gmbh, Zielgruppenverlag GmbH“ eine Bekanntgabe gemäß § 2 MedKF-TG veranlasst wurde, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist und der Betrag für Werbeschaltungen im Medium „Innsbruck informiert“ auch EUR 5.000,- im ersten Quartal überstieg, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG hinsichtlich dieser Bekanntgabe erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zum Tatzeitpunkt Geschäftsführer der B GmbH und damit zur Vertretung dieses Rechtsträgers nach außen berufen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der B GmbH nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt: Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 2. GP zu § 5 VStG). Der Deliktstatbestand beschränkt sich auf das Zuwiderhandeln gegen ein Verbot ohne dass es des Hinzutretens eines tatbestandlichen Erfolges bedürfte. § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unrichtigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Mit Abgabe der unrichtigen Erklärung ist die Tat vollendet, ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Das Vorliegen eines solchen Kontrollsystems wurde jedoch vom Beschuldigten nicht behauptet.

Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwider gehandelt hat, diesen nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich der Beschuldigte mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, die für ihn wegen seines Berufes, seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen relevant sind, bekannt zu machen (VwGH 11.09.1997, Zl. 96/07/0223). Das Gebot des Bekanntmachens umfasst erforderlichenfalls, d.h. gerade dann wenn dem Täter die Komplexität der Rechtslage bewusst ist, auch Erkundigungspflichten (VwGH 14.11.2006, Zl. 2005/03/0107, 12.12.1975, Zl. 86/12/0149). Eine solche Auskunft hätte vom Beschuldigten bei der zuständigen KommAustria bzw. deren Geschäftsapparat, eingeholt werden können, was jedoch unterblieb.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung/Absehen von der Strafe

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Dies ist möglich, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“

Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und zur Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mussten die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität seiner Beeinträchtigung sowie geringfügiges Verschulden.

Das durch das MedKF-TG geschützte Rechtsgut besteht in der Gewährleistung von Transparenz bei der Erteilung von Werbeaufträgen sowie der Vergabe von Förderungen „öffentlicher Stellen“ (vgl. dazu ErlRV 1276 BlgNR 24. GP sowie § 1 MedKF-TG, § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T). Die interessierte Öffentlichkeit soll in die Lage versetzt werden sich ein Gesamtbild von Werbeaufträgen und Förderungen der öffentlichen Hand zu machen.

Die Bedeutung dieses Rechtsgutes kann – auch und gerade im Vergleich zu anderen verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgütern – jedenfalls nicht als so hoch angesehen werden, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG außer Betracht bleiben müsste.

Auch liegt die Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch die hier gegenständliche unrichtige Meldung im unteren Intensitätsbereich. Die stärkste denkbare Beeinträchtigung des Transparenzgedankens besteht im Rahmen des § 2 MedKF-TG darin, eine Meldung, trotz des Vorliegens meldepflichtiger entgeltlicher Veröffentlichungen, vollständig zu unterlassen. Im Vergleich dazu wird das geschützte Rechtsgut durch die Angabe einer (bloß) falschen Bezeichnung, jedoch unter Angabe der Höhe des verausgabten Betrages, weitaus weniger stark beeinträchtigt. Überdies wurde lediglich eine unrichtige Bekanntgabe veranlasst, die betragsmäßig nicht erheblich über der „Bagatellgrenze“ von € 5.000,- liegt, unterhalb derer Meldungen überhaupt nicht vorzunehmen gewesen wären.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zur materiell gleichen Rechtlage nach § 21 VStG bis 01.07.2013: VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141). Durch die Offenlegung der jeweils verausgabten Gesamtbeträge im maßgeblichen Quartal hat der Beschuldigte erkennen lassen, dass er grundsätzlich an der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MedKF-TG interessiert und zu entsprechender Mitwirkung bereit ist. Die Sorgfaltswidrigkeit des Beschuldigten ist im Lichte des § 5 Abs. 2 VStG zwar nicht gänzlich unverschuldet, beruht aber erkennbarer Weise auf einem geringen Verschulden und bleibt damit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Von der Verhängung einer Strafe war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abzusehen.

Der bescheidmäßige Ausspruch einer Ermahnung erscheint jedoch erforderlich, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Da eine Bekanntgabe gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG quartalsweise zu erfolgen hat, besteht angesichts dieser Meldehäufigkeit ein nicht unerhebliches Risiko, dass bei der entsprechenden Bekanntgabe auch in Zukunft vergleichbare Fehler unterlaufen. Darüber hinaus konnte auch die umfangreiche Anleitung durch die Behörde, wie sie etwa in Form eines mehrseitigen Informationsschreibens in Zusammenhang mit der Übermittlung der Zugangsdaten für die Webschnittstelle geleistet wurde, die Gesetzmäßigkeit der Bekanntgaben nicht gewährleisten.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Mangels Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist keine Verpflichtung zum Kostenersatz gemäß § 64 Abs. 1 VStG auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)